

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 **München, den 16. Dezember** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
15.11.2013	Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung 2236-7-1-K	658
4.12.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter 2013-2-9-F	665
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 3. Oktober 2013 (GVBl S. 632) 2030-3-8-1-A	669

2236-7-1-K

Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Vom 15. November 2013

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-K), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2011 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79 (aufgehoben)“.

b) Es wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a: Stundentafel für die Fachoberschule ab dem Schuljahr 2016/17“.

c) Es wird folgende Anlage 2a eingefügt:

„Anlage 2a: Stundentafel für die Berufsoberschule ab dem Schuljahr 2016/17“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
(vgl. Art. 2 BayEUG)

¹Innerhalb der Schulgemeinschaft ist zu erörtern, welche im Rahmen von Schulversuchen freigegebenen Maßnahmen die Schule durchführt. ²Entscheidet sich die Lehrerkonferenz für die Durchführung solcher Maßnahmen, gelten insoweit die gesondert bekannt gemachten Be-

stimmungen des Staatsministeriums. ³Die Lehrerkonferenz ist in diesen Fällen berechtigt, erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung abzuweichen. ⁴Abweichungen bei der Erhebung von Leistungsnachweisen und bei der Leistungsbewertung sind in Fächern der Eingangsklassen, die in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden, sowie in Abschlussklassen ausgeschlossen.“

3. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Schulforum kann beschließen, das Wahlrecht gemäß Art. 62 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG auf alle Schülerinnen und Schüler auszuweiten.“

4. § 16 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Schulverhältnis beenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Schule kann davon abweichend flexible Sprechstundenregelungen erlassen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „sind Elternsprechtag“ durch die Worte „ist unabhängig von der Möglichkeit einer flexiblen Sprechstundenregelung mindestens ein Elternsprechtag“ und das Wort „denen“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Elternbeiratsmitglieder, die kurz vor Schuljahresende auf Grund der Aushändigung von Abschlusszeugnissen an ihre Kinder aus-

- dem Elternbeirat ausscheiden, können bis zur ersten konstituierenden Sitzung des Elternbeirats im darauf folgenden Schuljahr die Aufgaben eines Elternbeiratsmitglieds mit beratender Funktion ohne Stimmrecht wahrnehmen.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
7. In § 20 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.
8. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
9. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Ist eine Probezeit zu absolvieren, hängt die endgültige Aufnahme vom Bestehen der Probezeit ab.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 12“ die Worte „der Fachoberschule“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „unmittelbar vorausgehenden Aufnahmeprüfung“ durch die Worte „Aufnahmeprüfung, die bei Unterrichtsbeginn höchstens 18 Monate zurückliegen darf,“ ersetzt.
11. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Schul- und“ eingefügt.
- b) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in den in Satz 1 genannten Fächern eine schlechtere Note als 3 erzielt hat, ersetzt diese durch das Ergebnis einer Feststellungsprüfung, sofern die Eignung nicht bereits nach Satz 1 oder Satz 2 nachgewiesen ist.“
- c) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Fachhochschulreife“ die Worte „der Beruflichen Oberschule in Bayern“ eingefügt.
12. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „kann im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 besucht werden und“ gestrichen.
13. § 30 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Wer die Probezeit in der Jahrgangsstufe 12 an einer Berufsoberschule nicht bestanden hat, kann unmittelbar im Anschluss an die Probezeit auf Empfehlung der Klassenkonferenz in den Vorkurs aufgenommen werden.“
14. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Bei einem Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule in die Jahrgangsstufe 13 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule können Schülerinnen und Schüler den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache fortsetzen, wenn
1. sie den Fremdsprachenunterricht an einer staatlich genehmigten Fachoberschule oder Berufsoberschule ganzjährig im erforderlichen Umfang von 4 Wochenstunden besucht haben,
 2. der Fremdsprachenunterricht durch eine Lehrkraft mit entsprechender fachlicher Qualifikation und festgestellter pädagogischer Eignung erteilt wurde und
 3. in einer Aufnahmeprüfung ein ausreichender Kenntnisstand (mindestens 4 Punkte) in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen wurde.“
- b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.
15. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Austritt“ die Worte „nach Ablauf der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Austritt“ die Worte „nach Ablauf der ersten sechs Unterrichtswochen“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „während des Schuljahres“ durch die Worte „oder Rücktritt nach Ablauf der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen“ ersetzt.
16. In § 53 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Ausgleich“ die Worte „nach Satz 1 Nrn. 1 und 2“ eingefügt.
17. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vor-
klasse“ die Worte „der Berufsoberschule“
eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „wenn in“
das Wort „höchstens“ eingefügt.
18. § 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 46“
die Worte „Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Schülerinnen und Schüler können auf Emp-
fehlung der Klassenkonferenz aus der Schule
entlassen werden, wenn feststeht, dass sie an
der Abschlussprüfung nicht teilnehmen kön-
nen und auch die Jahrgangsstufe nicht mehr
wiederholen können.“
19. In § 65 Abs. 6 werden die Worte „Die Fächer Dar-
stellung und Sport können“ durch die Worte „Das
Fach Sport kann“ ersetzt.
20. In § 67 Abs. 3 werden nach den Worten „§ 53“
die Worte „mit Ausnahme des § 53 Abs. 2 Nr. 1“
eingefügt.
21. In § 73 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 wird jeweils das
Wort „Wahlpflichtunterricht“ durch das Wort
„Pflichtunterricht“ ersetzt.
22. In § 74 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort
„Schuljahr“ die Worte „länger als sechs schuli-
sche Unterrichtswochen“ eingefügt.
23. § 75 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird das Wort „Lehrplaninhalte“
durch die Worte „ein Lerngebiet bzw. Lehr-
planmodul“ und das Wort „denen“ durch das
Wort „dem“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Worte „Lernzielen und
-inhalten“ durch die Worte „Lerngebieten
und Lehrplanmodulen“ ersetzt.
24. In § 76 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort
„Bewerberin“ die Worte „ , die zum Zeitpunkt
der Anmeldung zur Prüfung nicht Schülerin ei-
ner staatlich genehmigten Fachoberschule oder
Berufsoberschule war,“ und nach dem Wort
„Bewerber“ die Worte „ , der zum Zeitpunkt
der Anmeldung zur Prüfung nicht Schüler einer
staatlich genehmigten Fachoberschule oder Be-
rufsoberschule war,“ eingefügt.
25. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort
„Schwerpunkthemen“ durch die Worte „ein
Lerngebiet bzw. Lehrplanmodul als Schwer-
punkt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort
„kann“ die Worte „auf Antrag der prüfenden
Schule“ eingefügt.
26. § 79 wird aufgehoben.
27. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Anlage 1a eingefügt:

Studentafel für die Fachoberschule ab dem Schuljahr 2016/17

I. Pflichtfächer

A) Allgemeinbildende Fächer und Gesamtsummen

Jahrgangsstufe	Vorkurs	11	12	13
	halbjährig			
Religionslehre ¹⁾			2	1
Deutsch	2	2	4	5
Englisch	2	2	4	5
Geschichte		2		
Sozialkunde			2	
Geschichte/Sozialkunde				2
Mathematik	2	3	4	5
Sport			2	
Summe allgemeinbildende Fächer	6	9	18	18
Summe Profilbereich (vgl. B)	-	7	12	10
Wahlpflichtbereich	-	1	4	4
Summe gesamt	6	17	34	32
bei Wahl der Zweiten Fremdsprache zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife			36	34
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung und fachpraktischer Vertiefung)	-	19-20²⁾³⁾	-	-

B) Profilbereich

Jahrgangsstufe	Wochenstunden	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozialwesen	ABU ⁷⁾	Gestaltung
11	3	Physik ⁴⁾	BwR ⁸⁾	Pädagogik/ Psychologie	Biologie ⁶⁾	Gestaltung Praxis
	2	Technologie	Volkswirtschaftslehre	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie ⁵⁾	Gestaltung Theorie
	2	Chemie ⁵⁾	Rechtslehre	Chemie	Physik	Medien
12	5	Physik	BwR ⁸⁾	Pädagogik/ Psychologie	Biologie	Gestaltung Praxis
	3	Technologie	Volkswirtschaftslehre	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie	Gestaltung Theorie
	2	Chemie	Naturwissenschaft (Technologie)	Biologie	Physik	Naturwissenschaft (Technologie)
	2	Mathematik- Erweiterung	Informatik	Soziologie	Technologie	Medien
13	5	Physik	BwR ⁸⁾	Pädagogik/ Psychologie	Biologie	Gestaltung
	3	Technologie	Volkswirtschaftslehre	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie	Medien
	2	Chemie	Naturwissenschaft (Technologie)	Biologie	Physik	Naturwissenschaft (Technologie)

II. Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Als Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch mit jeweils vier Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 eingerichtet werden.

Davon können zwei der vier Wochenstunden im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts erteilt werden.

- 1) Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik
- 2) Hiervon eine Wochenstunde fachpraktische Vertiefung in dem der Ausbildungsrichtung entsprechenden Fachbereich:
 - AR Technik: Technisches Zeichnen
 - AR Wirtschaft und Verwaltung: Wirtschaftsinformatik
 - AR Sozialwesen: Sozialpraktische Übungen
 - AR Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie: Fachtheoretische Grundlagen
 - AR Gestaltung: Räumliches Gestalten
- 3) Zeitstunden oder entsprechende Blöcke
- 4) Hiervon eine Wochenstunde Physikalisches Praktikum
- 5) Hiervon eine Wochenstunde Chemische Übungen
- 6) Hiervon eine Wochenstunde Biologisches Praktikum
- 7) Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
- 8) Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

“

b) Es wird folgende Anlage 2a eingefügt:

Anlage 2a

Studentafel für die Berufsoberschule ab dem Schuljahr 2016/17

I. Pflichtfächer

A) Allgemeinbildende Fächer und Gesamtsummen

Jahrgangsstufe	Vorkurs		Vorklasse	12	13
	ganzjährig	halbjährig			
Religionslehre ¹⁾			1	1	1
Deutsch	2	4	8	5	5
Englisch	2	4	8	5	5
Geschichte/Sozialkunde			2	3	2
Mathematik	2	4	8	5	5
Summe allgemeinbildende Fächer	6	12	27	19	18
Summe Profildbereich (vgl. B)		-	6	11	10
Wahlpflichtbereich		-	-	4	4
Summe gesamt	6	12	33	34	32
bei Wahl der Zweiten Fremdsprache zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife				36	34

B) Profildbereich

Jahrgangsstufe	Wochenstunden	Ausbildungsrichtung			
		Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozialwesen	ABU ²⁾
Vorklasse	6	Mindestens 2 Fächer aus dem Profildbereich der Jahrgangsstufe 12			
12	6	Physik	BwR ³⁾	Pädagogik/ Psychologie	Biologie ⁴⁾
	3	Technologie	Volkswirtschaftslehre	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie
	2	Chemie	Naturwissenschaft (Technologie)	Biologie	Technologie
13	5	Physik	BwR ³⁾	Pädagogik/ Psychologie	Biologie
	3	Technologie	Volkswirtschaftslehre	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie
	2	Chemie	Naturwissenschaft (Technologie)	Biologie	Physik

II. Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Als Fächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch mit jeweils vier Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 eingerichtet werden.

Davon können zwei der vier Wochenstunden im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts erteilt werden.

¹⁾ Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik

²⁾ Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

³⁾ Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

⁴⁾ hiervon eine Wochenstunde Biologisches Praktikum

§ 2

Weitere Änderung der Fachober-
und Berufsoberschulordnung

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „zurückgetretene Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen zurücktreten,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach der Zahl „12“ die Worte „der Berufsoberschule“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei einem Rücktritt nach Satz 1 oder Satz 2 erfolgt die Leistungsbewertung auf der Grundlage der ab dem Zeitpunkt des Rücktritts anfallenden Leistungsnachweise.“

2. In § 68 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Religionslehre, Ethik,“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 2 am 1. August 2014 und
2. § 1 Nr. 27 am 1. August 2016

in Kraft.

München, den 15. November 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2013-2-9-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter

Vom 4. Dezember 2013

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2012 (GVBl S. 583), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des § 16 die Worte „ , Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift“ gestrichen.
2. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sofern Vermessungen von Gebäudeveränderungen gemäß Art. 8 Abs. 9 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in das Liegenschaftskataster übernommen werden, wird die Gebühr um 65 v. H. ermäßigt.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 werden die Worte „des Vermessungs- und Katastergesetzes“ durch die Abkürzung „VermKatG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
4. In § 10 Abs. 4 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznumme-

rierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nrn. 1.2 und 1.3 werden durch folgende Nr. 1.2 ersetzt:

Bereitstellungsform	Mindestbetrag
Automatisierter Abruf über einen Online-Dienst	10,00 € je Produkt
In allen übrigen Fällen	30,00 € je Auftrag
 - „1.2 **Mindestbetrag**
Für die Bereitstellung von digitalen Geobasisdaten wird ein Mindestbetrag erhoben:
 - bbb) Die bisherigen Nrn. 1.4 und 1.5 werden Nrn. 1.3 und 1.4.
 - bb) Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 **Nutzungsabhängiger Tarif**“.
 - cc) In Nr. 2.1.1 wird unter dem Klammerzusatz „(die Daten dürfen nicht im System des Nutzers abgespeichert werden)“ folgender Satz eingefügt:

„Der direkte Zugriff auf digitale Geobasisdaten im Rasterformat über einen Geodatendienst wird jährlich nach der Anzahl der abgerufenen Pixel abgerechnet.“
 - dd) Es wird folgende neue Nr. 2.1.3 eingefügt:

„2.1.3 **Nutzungsabhängiger Pauschaltarif**

Der jährliche Betrag für die Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf digitale Geobasisdaten wird im ersten Nutzungsjahr¹⁾ auf der Grundlage des vom Nutzer dargelegten Nutzungsumfangs festgelegt. Der jährliche Betrag für die Folgejahre richtet sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres.“

ee) In Nr. 3 wird die Überschrift „3.1 Mehrfertigung“ gestrichen; der bisherige Wortlaut von Nr. 3.1 wird Nr. 3 Abs. 2.

b) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„

1 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
(analog oder als digitale Präsentationsausgaben)

Nr.	Auszug	Gebühr
1.1	Flurkarte (auch in Kombinationsprodukten) – bis einschließlich DIN A3 – bis einschließlich DIN A1	15,00 € 36,00 €
1.2	Flurstücksnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung) je Flurstück	8,00 €
1.3	Flurstücks- und Eigentüternachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung) je Flurstück	8,00 €
1.4	Bestandsnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung) je Buchungsblatt	15,00 €
1.5	Katasterauszug zur Bauvorlage je Auszug mit bis zu 2 Kartenausügen bis DIN A3 und bis zu 20 Flurstücken	36,00 €
1.6	Bestandsnachweis für Jagdkataster – bis zu 100 Buchungsblätter – je weitere angefangene 50 Buchungsblätter	140,00 € 40,00 €
1.7	Vermessungszahlen (Grenz- und Streckenmaße) – bis zu fünf Maßzahlen (einschließlich Auszug aus der Flurkarte bis DIN A3) – je weitere angefangene fünf Maßzahlen	30,00 € 15,00 €
1.8	Vermessungsrisse (Kopien von Rissen aller Art, Katasterfestpunktübersichten und dergleichen) – DIN A4 – DIN A3	20,00 € 40,00 €
1.9	Planungskarte 1:5 000 (auch in Kombinationsprodukten) – bis einschließlich DIN A3 – bis einschließlich DIN A1	25,00 € 50,00 €

„

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2.1 wird die Zeile

„Grundgebühr je Datenabgabe

30,00 €“

durch folgende Spiegelstriche 1 und 2 ersetzt:

- „– Mindestgebühr beim automatisierten Abruf über einen Online-Dienst 10,00 €
 – Grundgebühr in allen übrigen Fällen 30,00 €“.

bbb) Die bisherige Nr. 2.1.2 Buchst. a wird Nr. 2.1.2.1 und erhält folgende Fassung:

Nr.	Datensatz	Gebühr
2.1.2.1	Erstmalige Abgabe – für ein bestimmtes Vereinbarungsgebiet – für das Gebiet des Freistaates Bayern	nach Nr. 2.1.1 nach Nr. 2.1.2.2 „

ccc) Die bisherige Nr. 2.1.2 Buchst. b wird Nr. 2.1.2.2.

ddd) Die bisherigen Nrn. 2.2.3 Buchst. a bis d werden Nrn. 2.2.3.1 bis 2.2.3.4.

eee) In Nr. 2.2.4 werden nach dem Wort „Abrufverfahren“ die Worte „– keine Grundgebühr“ eingefügt.

fff) Nr. 2.3 wird aufgehoben.

ggg) Die bisherige Nr. 2.4 wird Nr. 2.3; im Klammerzusatz werden nach der Abkürzung „NAS“ die Worte „ , SHAPE, DXF“ eingefügt.

hhh) Die bisherigen Nrn. 2.4.1 bis 2.4.6 werden Nrn. 2.3.1 bis 2.3.6.

iii) Die bisherigen Nr. 2.4.6 Buchst. a und b werden Nrn. 2.3.6.1 und 2.3.6.2.

jjj) Die bisherige Nr. 2.4.7 wird Nr. 2.3.7; der Klammerzusatz „(keine Anwendung von Teil A Nr. 1.3)“ wird gestrichen.

kkk) Die bisherigen Nr. 2.4.7 Buchst. a und b werden Nrn. 2.3.7.1 und 2.3.7.2.

lll) Die bisherige Nr. 2.5 wird Nr. 2.4; der Klammerzusatz „(keine Anwendung von Teil A Nr. 1.3)“ wird gestrichen.

mmm) Es wird folgende neue Nr. 2.5 eingefügt:

Nr.	Datensatz	Gebühr
2.5	Flurstückskordinaten (Format ASCII) – je Flurstückskordinate – landesweite Datenabgabe	0,15 € 35 000,00 € „

nnn) In Nr. 2.6 wird der Klammerzusatz „(keine Anwendung von Teil A Nr. 1.3)“ gestrichen.

ooo) Nr. 2.7 erhält folgende Fassung:

Nr.	Datensatz	Gebühr
2.7	Verwaltungsgebiete	
2.7.1	Vektordaten (Format SHAPE)	
	– je Verwaltungsgebiet	1,80 €
	– landesweite Datenabgabe	7 200,00 €
2.7.2	Rasterdaten	
	– je km ²	0,25 €
	– landesweite Datenabgabe	2 750,00 €

ppp) In Nr. 2.8.1 werden das schließende Anführungszeichen nach der Zahl „1“ gestrichen und ein schließendes Anführungszeichen nach dem Klammerzusatz „(LoD1)“ eingefügt.

qqq) In Nr. 2.8.2 werden das schließende Anführungszeichen nach der Zahl „2“ gestrichen und ein schließendes Anführungszeichen nach dem Klammerzusatz „(LoD2)“ eingefügt.

rrr) In Nr. 2.9 erhält die Überschrift in der Spalte Datensatz folgende Fassung:

„ALKIS®- und DFK-Rasterdaten“.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 4. Dezember 2013

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2030-3-8-1-A

Berichtigung

In § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb der Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 3. Oktober 2013 (GVBl S. 632, BayRS 2030-3-8-1-A) wird nach den Worten „des einfachen und“ das Wort „des“ eingefügt.

München, den 12. November 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Friedrich Seitz, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
